

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache

| Gremium | Sitzungsdatum | |
|--|---------------|--|
| Ausschuss für Kultur, Sport, Soziales, Bildung, Integration und Gleichstellung | 12.08.2020 | |
| Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Bürgerbudget | 13.08.2020 | |
| Hauptausschuss | 19.08.2020 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 03.09.2020 | |

Beratungsgegenstand

Kitakostenausgleich mit den Ämtern Spreenhagen, Odervorland und der Stadt Storkow (Mark)

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, wegen des Kostenausgleichs für das Jahr 2016 gemäß § 16 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg gegenüber der Stadt Storkow nicht die Einrede der Verjährung zu erheben und die Forderung in Höhe von 765,32 EURO zu begleichen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, wegen des Kostenausgleichs für das Jahr 2016 gemäß § 16 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg gegenüber dem Amt Odervorland nicht die Einrede der Verjährung zu erheben und die Forderungen in Höhe von zusammen 3896,07 EURO zu begleichen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, wegen des Kostenausgleichs für das Jahr 2016 gemäß § 16 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg gegenüber dem Amt Spreenhagen nicht die Einrede der Verjährung zu erheben und die Forderung in Höhe von 16.214,22 EURO zu begleichen.

Sachverhalt:

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 176 Kinder aus Fürstenwalde in anderen Gemeinden in Kindertagesstätten betreut: 31 in der Kinderkrippe, 37 im Bereich Kindergarten und 88 im Hort.

Gemäß § 16 Abs. 5 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl.

I/19, [Nr. 8]), hat die Wohnortgemeinde auf Verlangen der aufnehmenden Gemeinde für Kinder, die aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches in Kindertagesstätten außerhalb des eigenen Wohnorts aufgenommen werden, einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren.

Auf dieser Grundlage stellten

das Amt Spreenhagen für die Gemeinde Rauen am 28. Februar 2020 für 40 betreute Kinder 16.214,22 €,
die Stadt Storkow am 12. Mai 2020 für ein betreutes Kind 765,32 € sowie
das Amt Odervorland am 06. April 2020 für die Gemeinde Briesen (Mark) 1.903,83 € und am 23. Juli 2020 für die Gemeinde Berkenbrück 1.992,24 € für insgesamt drei betreute Kinder

in Rechnung. Die Prüfung der Abrechnungen ergab die sowohl sachliche als auch rechnerische Richtigkeit.

Alle Rechnungen beziehen sich jedoch auf das Jahr 2016 als Zeitraum für die Erbringung der Leistung. Die dreijährige Verjährungsfrist für diese Forderungen dürfte nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB am 31. Dezember 2019 abgelaufen sein. Die Beweislast hierfür liegt jedoch bei der Stadt Fürstenwalde. Sind die Ansprüche tatsächlich verjährt, erlöschen dieser nicht. Die Stadt Fürstenwalde/Spree könnte den Ansprüchen dann aber die Einrede der Verjährung entgegenhalten, d.h. sie müsste sich hierauf aktiv berufen.

Alle drei Rechnungssteller wurden auf die mögliche Verjährung hingewiesen. Sie baten jedoch die Stadt Fürstenwalde/Spree, auf die Geltendmachung der Verjährung zu verzichten. Die späte Rechnungslegung wurde hierbei vor allem mit dem erhöhten Arbeitsaufkommen bei gleichzeitig personellen Engpässen begründet.

Finanzen:

Die Gesamtbelastung des Haushaltes durch den Beschluss beläuft sich auf 20.875,61 €. Die Deckung erfolgt aus der Kostenstelle 365 10 17 - Kostenerstattung an Dritte, 54 522 20 – Erstattung Kita-Nutzung Vorjahre. Hier sind die Einnahmen aus den Kita-Spitzabrechnungen der freien Träger verbucht.

Auswirkungen auf das Klimaschutzkonzept:

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf das Klimaschutzkonzept.

In Vertretung

Stefan Wichary
Erster Beigeordneter